

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Udler
51111 HA 10.2 Bl. 12

54634 Bitburg, den 30.09.2020

Westpark 11

Telefon; 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

Flurbereinigungsverfahren Udler, Prod. Nr. 51111, Landkreis Vulkaneifel

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Daun***

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

L a d u n g

**zur Bekanntgabe des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes
und zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Flurbereinigungsverfahren **Udler**, Landkreis Vulkaneifel, wird den Beteiligten der durch **Nachtrag II** geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

am Mittwoch, den 28. Oktober 2020

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerhaus in 54552 Udler

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Eifel werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jedem vom **Nachtrag II** betroffenen Teilnehmer wird ein Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur **Anhörung der Beteiligten** über den Inhalt des durch **Nachtrag II** geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 28. Oktober 2020 um 12.30 Uhr

im Bürgerhaus in 54552 Udler

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Sofern Sie keinen Widerspruch erheben möchten, oder dies schriftlich tun, brauchen Sie nicht zum Anhörungstermin zu erscheinen.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **29.10.2020** schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg eingegangen sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen wird sowohl der Termin zur Offenlage als auch der Anhörungstermin als Einzeltermin unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchgeführt.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Eifel oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Eifel in Bitburg in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch die Ortsgemeinde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

- III. Der **Besitzübergang** und die Nutzung an den geänderten Abfindungsgrundstücken erfolgt am **01.11.2020** unbeschadet etwa eingelegter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan. Im Übrigen gelten die Überleitungsbestimmungen vom 13.08.2014 sinngemäß. Die im **Nachtrag II** zum Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche sind am **30.11.2020** fällig. Sie sind zu diesem Zeitpunkt auf Anforderung an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen bzw. werden zu diesem Zeitpunkt an die Teilnehmer ausgezahlt.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser